

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für das weiterbildende Studium
Deutsch als Zweitsprache
„Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. Januar 2021

**Prüfungsordnung
für das weiterbildende Studium**

**Deutsch als Zweitsprache
„Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“**

**der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 5. Januar 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 in Verbindung mit § 62 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. Seite 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Geltungsbereich.....	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 1a Corona-Pandemie	5
Abschnitt 2 Studienziel, Dokumentation des Abschlusses und Regelstudienzeit	5
§ 2 Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung.....	5
§ 3 Dokumentation des Studienabschlusses.....	6
§ 4 Dauer, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache	6
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, besonderer Gasthörerbeitrag und Anerkennung.....	6
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Auswahl der Teilnehmer*innen.....	6
§ 6 Besonderer Gasthörerbeitrag.....	8
§ 7 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	8
§ 8 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	9
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss sowie Prüfer*innen	10
§ 9 Prüfungsausschuss.....	10
§ 10 Prüfer*innen und Beisitzer*innen.....	11
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen.....	12
§ 11 Umfang des weiterbildenden Studiums	12
§ 12 Modulprüfungen – Anmeldung, Voraussetzungen und Abmeldung.....	12
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht.....	13
§ 14 Nachteilsausgleich und Fristverlängerung.....	14
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	15
§ 16 Klausurarbeiten	15
§ 17 Mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche).....	15
§ 18 Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und Portfolios.....	16
Abschnitt 6 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	17
§ 19 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge.....	17
§ 20 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	17
§ 21 Schutzvorschriften	18
Abschnitt 7 Bewertung und Abschlussdokumente.....	18
§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Studiums.....	18
§ 23 Weiterbildungszertifikat	19
§ 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	20
§ 25 Ungültigkeit des Weiterbildungszertifikats	20

Abschnitt 8 Inkrafttreten	21
§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung	21

Anlage: Modulplan

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für Personen, die das „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Ordnung aufnehmen (im Folgenden: Teilnehmer*innen).

§ 1a Corona-Pandemie

Sofern das Rektorat von der ihm in der aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 in der jeweils geltenden Fassung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der Geltungsdauer der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.

Abschnitt 2 Studienziel, Dokumentation des Abschlusses und Regelstudienzeit

§ 2 Ziel des weiterbildenden Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn (Institut für Sprach-, Medien- und Musikwissenschaft sowie Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft) berufs- bzw. studienbegleitend angeboten und hat ein anwendungsorientiertes Profil.
- (2) Das weiterbildende Studium ist lehr-/lernwissenschaftlich und berufsfeldbezogen auf eine Lehrtätigkeit im Bereich Deutsch als Zweitsprache ausgerichtet und vermittelt das erforderliche fachliche Wissen und die notwendigen methodisch-didaktischen Kompetenzen, um im angestrebten Berufsfeld tätig werden zu können.
- (3) Das Weiterbildungsangebot richtet sich primär an:
 - Lehrkräfte aus der Erwachsenenbildung, die in Sprachkursen oder Sprachfördergruppen tätig sind,
 - Lehrkräfte in Schulen (aller Schulformen), die Deutsch oder Fremdsprachen unterrichten,
 - Lehramtsstudierende im Master of Education, die in der Sek I/II unterrichten bzw. unterrichten wollen.
 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze sind darüber hinaus teilnahmeberechtigt:
 - Lehrkräfte aus der Erwachsenenbildung, die in Sprachkursen oder Sprachfördergruppen tätig waren oder sich für diesen Bereich weiterbilden möchten,
 - angehende Lehrkräfte in Schulen (alle Schulformen), die Deutsch oder Fremdsprachen unterrichten möchten.

§ 3 Dokumentation des Studienabschlusses

Teilnehmer*innen, die das „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ erfolgreich absolviert haben, erhalten von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn das Weiterbildungszertifikat „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ in deutscher Sprache.

§ 4

Dauer, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die vorgesehene Dauer des weiterbildenden Studiums beträgt in der Regel zehn Monate (200 bis 209 Unterrichtseinheiten für Präsenz- (150 bis 155 UE), Klausur- und Blended-Learning-Einheiten ohne Selbststudium und Unterrichtspraktikum). Studienstart ist jeweils im Februar eines Kalenderjahres.
- (2) Der Workload des weiterbildenden Studiums entspricht einem Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (Workload) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium berufsbegleitend in der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von sechs Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (4) Die Module werden in der Regel in chronologischer Reihenfolge belegt. Jedes Modul wird entweder mit einer benoteten Modulprüfung oder mit unbenoteter Studienleistung abgeschlossen.
- (5) Die Einzelheiten zu den Modulen und ihren Zugangsvoraussetzungen werden im Modulplan (Anlage) geregelt.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.
- (7) Der genaue Zeitpunkt für die Aufnahme des Studiums wird vom gemäß § 9 gebildeten Prüfungsausschuss DaZ auf der Internetseite des weiterbildenden Studiums www.daz.uni-bonn.de bekanntgegeben.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen, Auswahlverfahren, besonderer Gasthörerbeitrag und Anerkennung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Auswahl der Teilnehmer*innen

- (1) Das „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ richtet sich an Bewerber*innen, die
 1. einen ersten einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss in einem Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS-LP nachweisen und
 2. an einer von den in § 2 Abs. 1 genannten Instituten der Philosophischen Fakultät angebotenen Informationsveranstaltung teilgenommen haben.

Der Prüfungsausschuss DaZ legt fest, welche berufsqualifizierenden Studienabschlüsse als einschlägig anerkannt werden. Teilnehmer*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist, weisen zusammen mit dem

Antrag auf Zulassung die notwendige Sprachbeherrschung mindestens auf dem Niveau C1.2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen durch das erfolgreiche Absolvieren einschlägiger zertifizierter Sprachprüfungen (z. B. DSH, Test DaF, Telc) nach.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Studium ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss DaZ zu richten, der über die Zulassung entscheidet. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- ein Nachweis über den Studienabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 sowie
- von Teilnehmer*innen, deren Erstsprache nicht Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht als Bildungsinländer erworben haben: ein Sprachnachweis gemäß Absatz 1 Satz 3,
- sofern erworben: Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrungen im Bereich der Fremdsprachenvermittlung,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- ein Unterstützungsschreiben der Bildungsinstitution, an der die*der Bewerber*in tätig ist. Sofern ein solches nicht vorgelegt werden kann, kann an seiner Stelle ein Motivationsschreiben eingereicht werden, das die Nähe zum bzw. die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt darlegt.

Der Nachweis über den Studienabschluss gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 kann durch einen entsprechenden Nachweis der erforderlichen Eignung im Beruf ersetzt werden. Der Nachweis über die Teilnahme an einer von den beteiligten Instituten angebotenen Informationsveranstaltungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 kann im Einzelfall auf Antrag ersetzt werden durch die Teilnahme an einem Beratungsgespräch; hierfür stehen die auf der Internetseite des weiterbildenden Studiums www.daz.uni-bonn.de genannten Sprechstundentermine – nach Anmeldung – zur Verfügung.

(3) Die jährliche Teilnehmerzahl wird entsprechend den verfügbaren Ressourcen und im Rahmen der vom Ministerium festgelegten Förderung auf Vorschlag des Prüfungsausschusses DaZ durch die*den Dekan*in der Philosophischen Fakultät festgelegt.

(4) Die Prüfung des Antrags auf Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss DaZ. Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, die Zahl der verfügbaren Studienplätze im weiterbildenden Studium, entscheidet der Prüfungsausschuss DaZ auf der Basis der eingereichten Unterlagen in einem Auswahlverfahren über die Vergabe der Studienplätze. Dabei wird wie folgt bewertet:

- | | |
|---|----------|
| - Bereits bestehender Bezug zum Lehrumfeld DaZ | |
| vorhanden: | 5 Punkte |
| wenig vorhanden: | 2 Punkte |
| nicht vorhanden: | 0 Punkte |
| - Wissenschaftliche Qualifikation in der Linguistik oder in der Fremdsprachenvermittlung | |
| vorhanden: | 3 Punkte |
| wenig vorhanden: | 1 Punkte |
| nicht vorhanden: | 0 Punkte |
| - Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums und seine Vereinbarkeit mit dem beruflichen Alltag | |
| plausibel: | 2 Punkte |
| schwer nachvollziehbar: | 1 Punkte |
| nicht nachvollziehbar: | 0 Punkte |

(5) Die Zulassung zum „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ erfolgt gemäß der ermittelten Rangfolge; dabei erhalten die Bewerber*innen mit der höchsten gemäß Absatz 4 erworbenen Punktzahl den höchsten Rang. Die Plätze werden an die Bewerber*innen mit dem höchsten Rang vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der jeweiligen Rangliste.

(6) Die Durchführung des „Weiterbildungsstudiums DaZ Bonn“ ist von einer ausreichenden Teilnehmerzahl abhängig, die auf mindestens sechs Teilnehmer*innen festgelegt ist. Bewerber*innen müssen die Annahme des Platzes für das weiterbildende Studium schriftlich bestätigen. Die Beiträge gemäß § 6 sind jeweils im Voraus zu entrichten. Die endgültige Zulassung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze, sofern die für eine kostendeckende Durchführung notwendige Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Falls eine Kohorte wegen mangelnder Nachfrage nicht zustande kommt, werden die Bewerber*innen rechtzeitig vor dem geplanten Studienbeginn informiert; bereits gezahlte Beiträge werden erstattet. Die Bewerbungs- und Zahlungsfristen werden auf der Internetseite des weiterbildenden Studiums www.daz.uni-bonn.de veröffentlicht.

(7) Nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss DaZ und Entrichtung des Beitrags gemäß § 6 bilden die Teilnehmer*innen für die reguläre Dauer des Studiums eine Kohorte.

(8) Die Zulassung zum weiterbildenden Studium ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) die Nachweise gemäß Absatz 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt werden oder
- c) die Zugangsvoraussetzungen zwar erfüllt sind, aber gemäß Absatz 5 kein Studienplatz vergeben werden konnte.

(9) Der Prüfungsausschuss DaZ teilt den Bewerber*innen die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum weiterbildenden Studium schriftlich mit. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(10) Eine Wiederbewerbung ist zulässig.

§ 6

Besonderer Gasthörerbeitrag

(1) Für die Teilnahme am „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ ist ein besonderer Gasthörerbeitrag nach der Abgabenordnung der Universität Bonn in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der*dem Dekan*in der Philosophischen Fakultät gemäß § 62 Abs. 5 HG kostendeckend festgesetzt und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht.

(2) Der besondere Gasthörerbeitrag berechtigt zur einmaligen Teilnahme an den sechs Modulen der entsprechenden Kohorte. Abweichend von Satz 1 wird für die Wiederholung eines Moduls gemäß § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 6 kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§ 7

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss DaZ rechnet die anerkannten Leistungen auf die im Studium zu absolvierenden Module an.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die

Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss DaZ. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss DaZ. Bei der Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden sind zuständige Fachvertreter*innen zu hören. Die Entscheidung über eine Anrechnung oder deren Versagung ist den Teilnehmer*innen innerhalb einer Frist von sechs Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss DaZ zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss DaZ die begehrte Anrechnung, so kann die*der Teilnehmer*in eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Weiterbildungszertifikat als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Teilnehmer*in hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen; der Antrag auf Anerkennung muss spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Zulassung beim Prüfungsausschuss DaZ eingegangen sein.

(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 10% auf dieses Studium angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) Die gemäß § 6 erhobenen Beiträge reduzieren sich durch die Anrechnung von Leistungen nicht.

§ 8

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in der Philosophischen Fakultät die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

Abschnitt 4 Prüfungsausschuss sowie Prüfer*innen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die Erledigung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss für das „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“, im Folgenden „Prüfungsausschuss DaZ“. Die*Der Dekan*in der Fakultät trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss DaZ seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen und sorgt für die erforderliche administrative Unterstützung.

(2) Der Prüfungsausschuss DaZ besteht aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, darunter:

- die*der Koordinator*in des weiterbildenden Studiums, die*der einem der beiden beteiligten Institute angehört,
- drei Vertreter*innen aus demselben Institut, dem die*der Koordinator*in angehört,
- zwei Vertreter*innen des anderen der beiden beteiligten Institute;
- ein*e Vertreter*in eines weiteren philologischen Fachs (auf Vorschlag der beiden beteiligten Institute) sowie
- ein*e Teilnehmer*in des weiterbildenden Studiums „Deutsch als Zweitsprache“ oder ein*e Studierende*r eines in der Abteilung IKM angebotenen Studiengangs.

Dabei müssen mindestens drei Personen der Gruppe der Hochschullehrer*innen und drei Personen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen angehören. Mit Ausnahme der Koordinatorin*des Koordinators werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses DaZ vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind fakultätsangehörige Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie Teilnehmer*innen des weiterbildenden Studiums „Deutsch als Zweitsprache“ bzw. Studierende eines in der Abteilung IKM angebotenen Studiengangs. Der Prüfungsausschuss DaZ wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen zur*zum Vorsitzenden sowie ein zweites Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen zur*zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für jedes der übrigen Mitglieder wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, die*der das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt; diese stellvertretenden Mitglieder können nicht den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss DaZ ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss DaZ achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss DaZ gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen; die Entscheidung über und die Durchführung von Anrechnungsverfahren gemäß Satz 2 kann der Prüfungsausschuss DaZ auch auf die*den Koordinator*in übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,
- der Überprüfung von Entscheidungen zu Täuschungen und Ordnungsverstößen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2,

- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 20 Abs. 3 vorliegt sowie
- der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3 ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses DaZ sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses DaZ und deren Stellvertreter*innen sind gemäß § 10 Abs. 3 HG zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses DaZ zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses DaZ sowie Verpflichtungen im Sinne des Satzes 2 wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss DaZ ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses DaZ bzw. deren Stellvertreter*innen, darunter mindestens ein*e Hochschullehrer*in, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Prüfungsausschuss DaZ ist bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 1 beschlussfähig, wenn bis zum Ablauf der für das Umlaufverfahren gesetzten Frist die Voten der Mitglieder gemäß Satz 1 bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses DaZ eingegangen sind; andernfalls ist der Beschluss nicht gefasst. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses DaZ haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses DaZ, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss DaZ kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 10

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Der Prüfungsausschuss DaZ bestellt die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn im weiterbildenden Studium „Deutsch als Zweitsprache“ Lehrenden und, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; gleiches gilt für die Qualifikation der Beisitzerin*des Beisitzers.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den für das Modul verantwortlichen Lehrenden abgehalten. Ist ein*e Prüfer*in wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss DaZ dafür, dass ein*e andere*r Prüfer*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfungsausschuss DaZ sorgt dafür, dass den Prüflingen die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5

Umfang und Durchführung von Prüfungen, Prüfungsformen und -fristen

§ 11

Umfang des weiterbildenden Studiums

- (1) Durch den Abschluss des weiterbildenden Studiums soll der Nachweis einer weiteren, anwendungsbezogenen Qualifikation erbracht werden.
- (2) Für den Abschluss des „Weiterbildungsstudiums DaZ Bonn“ sind
- alle studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan (Anlage) spezifizierten Module beziehen, erfolgreich zu absolvieren;
 - ein Hospitationspraktikum im Umfang von mindestens 35 Zeitstunden im DaZ-Gruppenunterricht nachzuweisen und
 - mindestens zwei eigenständige Lehrversuche nachzuweisen.
- Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Zeit erbracht werden.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- a) die zugehörige Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist oder
 - b) die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.
- (4) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 12

Modulprüfungen – Anmeldung, Voraussetzungen und Abmeldung

- (1) Die Teilnehmer*innen sind mit der verbindlichen Anmeldung und erfolgter Zulassung zum „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“ automatisch für die Module der jeweiligen Kohorte sowie zum jeweils ersten Prüfungstermin der entsprechenden Modulprüfungen angemeldet.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulprüfungen ist, dass die*der Teilnehmer*in:
- die ggf. für das jeweilige Modul im Modulplan aufgeführte Studienleistung erfüllt und nachweist;
 - regelmäßig an den als Übung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat bzw. die gem. § 13 Abs. 6 Satz 6 als Ersatz vorgesehenen eLearning-Einheiten erfolgreich absolviert hat. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn ein*e Teilnehmer*in in einem Modul mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten;
 - eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die*der Teilnehmer*in keinen Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung. Es besteht zudem kein Anspruch darauf, Prüfungen in einer späteren Kohorte abzulegen. Über die Zulassung zu den Modulprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss DaZ.
- (3) Der Prüfungsausschuss DaZ gibt die Prüfungstermine elektronisch bekannt.
- (4) Die*Der Teilnehmer*in kann sich unter Angabe von triftigen Gründen vor dem ersten Prüfungstermin des jeweiligen Moduls bis spätestens 60 Minuten vor Prüfungsbeginn schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss von der Prüfung abmelden. Bei Hausarbeiten muss die Abmeldung vor Ausgabe des Themas erfolgen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Prüfungsausschuss DaZ.

(5) Sofern sich ein*e Teilnehmer*in vom ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 abgemeldet hat oder von der Prüfung des ersten Prüfungstermins aus triftigen Gründen gemäß § 19 Abs. 3 zurückgetreten ist, erfolgt eine automatische Anmeldung für den zweiten Prüfungstermin der Kohorte; eine erneute Abmeldung ist unter Angabe von triftigen Gründen möglich.

(6) Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens beim ersten Prüfungstermin automatisch als Anmeldung für den zweiten Prüfungstermin der Kohorte; eine Abmeldung ist unter Angabe von triftigen Gründen möglich.

(7) Erfolgt eine begründete Abmeldung oder ein begründeter Rücktritt von beiden Prüfungsterminen, kann der Prüfungsausschuss DaZ auf begründeten Antrag der Teilnehmerin*des Teilnehmers die Wiederholung des Moduls einschließlich der Modulprüfung mit der Folgekohorte gestatten. In diesem Fall werden keine weiteren Beiträge gemäß § 6 erhoben. § 8 bleibt unberührt.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im Modulplan (Anlage) genannten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss die*der Teilnehmer*in einer Kohorte des „Weiterbildungsstudiums DaZ Bonn“ angehören.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen (Prüfungsgespräche);
- Hausarbeiten;
- Präsentationen,
- Projektarbeiten und/oder
- Portfolios.

Die jeweilige Prüfungsform und die Zulassungsvoraussetzungen sind im Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im Modulplan sind gemäß § 16 Abs. 4 und § 17 Abs. 4 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss DaZ dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Studienbeginn gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

(4) Der Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss DaZ auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Studienbeginn gemäß § 9 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. Die beiden Prüfungstermine werden so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der vorgesehenen Studiendauer möglich sind. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Studienbeginn gemäß § 9 Abs. 7 vom Prüfungsausschuss DaZ bekanntgegeben.

(6) Da das Qualifikationsziel des weiterbildenden Studiums nicht ohne aktive Beteiligung der Teilnehmer*innen erreicht werden kann, besteht für alle im Modulplan als „Übung“ oder „Seminar“ mit Asterisk ausgewiesenen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht. Abhängig vom Qualifikationsziel der

anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen sind dabei Fehlzeiten im Umfang von bis zu 20% bei „Übungen“ sowie „Seminaren“ zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten. Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten, kann der Prüfungsausschuss DaZ auf begründeten Antrag der Teilnehmerin*des Teilnehmers die Wiederholung des Moduls in einer späteren Kohorte genehmigen. In diesem Fall werden keine weiteren Beiträge gemäß § 6 erhoben. Die Entscheidung gemäß Satz 2 ist vom Prüfungsausschuss DaZ vor Studienbeginn gemäß § 9 Abs.7 bekanntzugeben. Im Fall einer situationsbedingten, vom zuständigen Gremium beschlossenen Umwandlung der Präsenzlehre in Onlinelehre sind analog zu Satz 1 und 2 mindestens 80% der für die Präsenzveranstaltung als Ersatz vorgesehenen eLearning-Einheiten innerhalb des jeweiligen Moduls erfolgreich zu absolvieren.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer*innen oder von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer Beisitzerin*eines Beisitzers statt, hat die*der Prüfer*in vor der Festsetzung der Note die*den Beisitzer*in unter Ausschluss der Teilnehmer*innen zu hören. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Mündliche Prüfung bekanntzugeben.

Sind zwei Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen zusammen. Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer*innen zu bewerten; führt hierbei die Bewertung lediglich einer Prüferin*eines Prüfers dazu, dass die Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, so ist im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung ein*e dritte*r Prüfer*in hinzuzuziehen. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass Modulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden können. Näheres zur Durchführung dieser Prüfungen regelt der Prüfungsausschuss.

§ 14

Nachteilsausgleich und Fristverlängerung

(1) Teilnehmer*innen, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss DaZ unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Teilnehmer*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) In Anlehnung an § 64 Abs. 3a HG berücksichtigt der Prüfungsausschuss DaZ auf Antrag bei der Festlegung der Frist für die automatische Anmeldung zur Wiederholung gemäß § 12 Abs. 5 bis 7 nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG);
- b) studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- c) die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten.

Dabei kann der Prüfungsausschuss DaZ die Wiederholung von Modulen in Folgekohorten genehmigen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf einmal wiederholt werden; darüber hinaus kann im Ausnahmefall auf begründeten Antrag eine weitere Wiederholung vom Prüfungsausschuss DaZ genehmigt werden. Die Wiederholung hat gemäß § 12 Abs. 6 zu erfolgen.
- (2) Das zweimalige Nichtbestehen desselben Moduls hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft der entsprechenden Entscheidung durch den Prüfungsausschuss DaZ zum Ausschluss vom „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“; Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Erscheint ein Prüfling trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht zum Prüfungstermin, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Die Wiederholung von Prüfungen berechtigt nicht zur wiederholten Teilnahme an Modulen. § 12 Abs. 7 und § 13 Abs. 6 Satz 4 bleiben unberührt.

§ 16

Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten sollen die Teilnehmer*innen nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.
- (2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.
- (3) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 45 Minuten und höchstens 120 Minuten. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend. Der konkrete Klausurtermin wird zu Studienbeginn durch den Prüfungsausschuss DaZ bekanntgegeben.
- (4) Der Prüfungsausschuss DaZ kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt; dies wird rechtzeitig vor Studienbeginn gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 17

Mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche)

- (1) In Mündlichen Prüfungen (Prüfungsgesprächen) soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites

Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer*innen (Kollegialprüfung) oder vor einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer*innen statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer*inem Prüfer*in geprüft. Die Regelungen in § 13 Abs. 7 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Der Prüfungsausschuss DaZ kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig vor Studienbeginn gemäß § 9 Abs. 7 bekanntgegeben.

§ 18

Hausarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und Portfolios

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit umfasst mindestens 5 und höchstens 10 DIN-A4-Seiten. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Wochen ab Ausgabe des Themas. Die Themenstellung einer Hausarbeit erfolgt im Rahmen der dazugehörigen Lehrveranstaltung. Der Prüfungsausschuss DaZ gibt den spätesten Abgabetermin über die*den Lehrende*n bekannt.

(2) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer, durch die der Prüfling die Fähigkeit dokumentiert, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für die Vorbereitung der Präsentation beträgt zwei Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen sind im Rahmen der Lehrveranstaltung zu halten.

(3) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Teamfähigkeit und insbesondere die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er im Rahmen einer komplexen Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Bearbeitungszeit sowie die konkreten Anforderungen an die Projektarbeiten werden von den Prüfer*innen festgelegt; die Bearbeitungszeit beginnt ab Ausgabe des Themas. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen. Die Dauer der Präsentation soll für jeden Prüfling mindestens zehn Minuten und höchstens 15 Minuten betragen. Projektarbeiten müssen bis zum Ende der dazugehörigen Lehrveranstaltung abgeschlossen sein.

(4) Portfolios sind vom Prüfling kommentierte Materialsammlungen und/oder Dokumentationen im Kontext von Praktika bzw. fachrelevanten, praxisnahen Projekten sowie von Tutoren- und Mentorentätigkeiten. Die Struktur eines Portfolios ist von der*dem Prüfer*in vorzugeben. Grundsätzlich besteht das Portfolio neben der Sammlung von Dokumenten aus einer Einleitung und einer Reflexion. Der Umfang eines Portfolios kann variieren; alle durch die Struktur vorgegebenen Elemente müssen enthalten sein. Portfolios müssen grundsätzlich zum Ende des Moduls, in dem die Veranstaltung stattfindet, abgegeben werden.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt 6

Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 19

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

- (1) Der Prüfling kann sich bei Vorliegen von triftigen Gründen innerhalb der in § 12 Abs. 4 genannten Fristen beim Prüfungsausschuss DaZ von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Prüfungsausschuss DaZ.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine schriftliche Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).
- (3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss DaZ unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss DaZ kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 4 als sachgerecht erscheinen lassen. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss DaZ den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.
- (4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss DaZ geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss DaZ die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. § 12 Abs. 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 20

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuss DaZ weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Prüflinge können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss DaZ überprüft werden.

(3) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling von der Fortsetzung des weiterbildenden Studiums ausgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss DaZ bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Die*Der Rektor*in entscheidet, in welchen Fällen ein Täuschungsversuch zum Ausschluss vom weiterbildenden Studium „Deutsch als Zweitsprache“ führt. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 21 Schutzvorschriften

(1) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss DaZ der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit. § 14 bleibt unberührt.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss DaZ unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss DaZ prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer*einem Arbeitnehmer*in einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 19 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Der Prüfungsausschuss DaZ prüft, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Der Prüfungsausschuss DaZ teilt dem Prüfling das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen können durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellten Prüfungsthemen gelten als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält der Prüfling ein neues Thema. § 19 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

Abschnitt 7 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen des Studiums

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. § 13 Abs. 7 bleibt unberührt.
Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; andernfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt in elektronischer Form entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben; sie soll vor Ablauf der vorgesehenen Dauer des weiterbildenden Studiums erfolgen.

(5) Das Weiterbildungszertifikat wird vergeben, wenn alle gemäß § 4 Abs. 3 erforderlichen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bestanden sowie die mit Studienleistungen abschließenden Module erfolgreich absolviert sind.

(6) Das Weiterbildungszertifikat wird nicht vergeben, wenn der Prüfling eine Modulprüfung zweimal nicht erfolgreich absolviert hat; § 15 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz bleibt unberührt.

§ 23

Weiterbildungszertifikat

(1) Nach Bestehen aller gemäß § 4 Abs. 3 erfolgreich zu absolvierenden Module wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten ein Weiterbildungszertifikat in deutscher Sprache ausgestellt. Das Weiterbildungszertifikat enthält

- sämtliche Module, die absolviert wurden,
- Angaben, ob die Module in Präsenz und/oder online durchgeführt wurden,
- Angaben zum zeitlichen Rahmen, in dem das weiterbildende Studium absolviert wurde,
- Angaben zum Umfang des abgeleisteten Praktikums,
- die erzielten Noten der einzelnen Modulprüfungen,
- die Angabe des Workloads,
- Angaben zur erfolgten Teilnahme an fakultativen Veranstaltungen (in Präsenz oder online) sowie
- die Angabe der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

- (2) Das Weiterbildungszertifikat trägt das Ausstellungsdatum. Es wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses DaZ sowie von der*dem Dekan*in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Ist mindestens eines der gemäß § 4 Abs. 3 zu absolvierenden Module endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss DaZ dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Verlässt ein*e Teilnehmer*in die Hochschule ohne Weiterbildungszertifikat, stellt der Prüfungsausschuss DaZ ihr*ihm auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen aus. Diese Bescheinigung beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiums.

§ 24

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfling wird auf schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Weiterbildungszertifikats gemäß § 23 durch den Prüfungsausschuss DaZ Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss DaZ bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss DaZ und gibt dies gemäß § 9 Abs. 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 25

Ungültigkeit des Weiterbildungszertifikats

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Weiterbildungszertifikats bekannt, kann der Prüfungsausschuss DaZ nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Weiterbildungszertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss DaZ unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Weiterbildungszertifikat ist vom Prüfungsausschuss DaZ einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Weiterbildungszertifikat zu erteilen. Über das jeweils Veranlasste ist ein Vermerk zu fertigen und der Prüfungsakte beizufügen.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Weiterbildungszertifikats ausgeschlossen.

(5) Wird das weiterbildende Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist das Weiterbildungszertifikat einzuziehen.

Abschnitt 8 Inkrafttreten

§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

(2) Gegen diese Ordnung kann gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden.

V. Kronenberg

Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Professor Dr. Volker Kronenberg

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 21. Oktober 2020 sowie der Entschließung des Rektorats vom 17. November 2020.

Bonn, 5. Januar 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anlage: Modulplan für das „Weiterbildungsstudium DaZ Bonn“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: BL = Blended Learning, P = Praktikum in Form einer Hospitation, Ü = Übung, S = Seminar.
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss die Anwesenheitspflicht für weitere Lehrveranstaltungen regeln. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „Dauer“ ist die Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE) angegeben.
- In der Spalte „Studienleistung“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 12 Abs. 2 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Dauer	Inhalt und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	ECTS-LP
1	Spracherwerb, Sprachentwicklung, Mehrsprachigkeit, Migration und kulturelle Diversität	S*, Ü*, BL	26/32 UE ¹⁾	<p>Inhalt: Gegenstände und Perspektiven der Sprachlern- und Zweitspracherwerbsforschung; Einführung in die Mehrsprachigkeitsdidaktik und in Handlungsfelder DaZ; Ansätze interkulturellen Lernens und Diversitätskonzepte</p> <p>Ziel: Auseinandersetzung mit Ansätzen und Bedingungen des Erst-, Zweit- und Fremdspracherwerbs; Erwerb einer Basiskompetenz im Umgang mit mehrsprachigen Lehrkontexten</p>	Blended-Learning-Bausteine O1 und O2	keine	3

¹⁾ Die Module 1 und 4 enthalten je eine Veranstaltung, die wahlweise im Rahmen von Modul 1 oder von Modul 4 belegt werden kann. Je nachdem, ob die Veranstaltung in Modul 1 oder in Modul 4 belegt wird, entfallen die entsprechenden 6 UE auf Modul 1 oder Modul 4.

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Dauer	Inhalt und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	ECTS-LP
2	Linguistik für DaZ, linguistische Analyse von Lernertexten, Reflexion schulgrammatischer Kategorien	S, BL	44 UE	<p>Inhalt: Grundlagen der Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax und Satzanalyse, der Vermittlung von Aussprache sowie Fehleranalyse aus linguistischer Sicht</p> <p>Ziel: Erwerb linguistischer Kenntnisse zum Erkennen, Benennen und Erklären sprachlicher Phänomene im Unterricht DaZ; Erwerb grundlegender Kenntnisse zum Training von Aussprache</p>	keine	Klausur	5
3	Didaktik und Methodik des DaZ-Unterrichts	S, Ü*, BL	56 UE	<p>Inhalt: Methoden und Prinzipien der Sprachvermittlung DaZ; Konzepte für die Unterrichtsplanung; Fehleranalyse</p> <p>Ziel: Erwerb einer methodisch-didaktischen Basiskompetenz für die Sprachvermittlung DaZ</p>	Präsentation	keine	8

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Dauer	Inhalt und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	ECTS-LP
4	Sprachsensible Vermittlung von Fachinhalten und Fertigkeiten	S, Ü, BL	32/38 UE ¹⁾	<p>Inhalt: Besonderheiten und Vermittlungsformen der sprachlichen Fertigkeiten; Kennzeichen unterschiedlicher sprachlicher Register, Ansätze sprachsensiblen Unterrichts, Überblick über Methoden der Alphabetisierung</p> <p>Ziel: Erwerb einer methodisch-didaktischen Kompetenz für das Training der sprachlichen Fertigkeiten und sprachsensiblen Unterrichts, Umgang mit Illiteralität</p>	keine	Portfolio	4
5	Materialien, Medien und Unterrichtsführung	S, Ü*, BL	34 UE	<p>Inhalt: Formen der Vermittlung von Wortschatz, der Arbeit mit Texten, Übungstypen und Aufgaben; Lehrmittelanalyse; traumapädagogische Ansätze in der Sprachvermittlung</p> <p>Ziel: Erwerb einer methodischen Kompetenz für die Konzeption, Gestaltung und Durchführung von DaZ-Unterricht; Fähigkeit, Lehrmaterialien zu analysieren und sie für den Unterricht zu adaptieren; Kennenlernen relevanter Anlaufstellen in der Arbeit mit Geflüchteten</p>	keine	Projektarbeit	6

¹⁾ Die Module 1 und 4 enthalten je eine Veranstaltung, die wahlweise im Rahmen von Modul 1 oder von Modul 4 belegt werden kann. Je nachdem, ob die Veranstaltung in Modul 1 oder in Modul 4 belegt wird, entfallen die entsprechenden 6 UE auf Modul 1 oder Modul 4.

Modulnummer	Modulname	LV-Art	Dauer	Inhalt und Qualifikationsziel	Studienleistung	Prüfungsform	ECTS-LP
6	Unterrichtspraxis	Ü*, P	6 UE	Inhalt: Techniken zur Unterrichtsbeobachtung und Reflexion von Unterricht Ziel: Befähigung zur Analyse von Unterricht und zur Durchführung von kollegialer Hospitation	Praktikumsnachweis und Abgabe von fünf Reflexionsbögen ²⁾	keine	4

²⁾ Die Richtlinien für das Praktikum und den Praktikumsnachweis werden zu Studienbeginn schriftlich mitgeteilt und sind zu beachten.